

Einzelheiten zu Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an den HAUSARZT

ABSCHNITT I: Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie

Die Fortbildungskommission Allgemeinmedizin des Hausärztesverbandes Baden-Württemberg e. V. (nachfolgend „**Fortbildungskommission Allgemeinmedizin**“), Kölner Str. 18, 70376 Stuttgart, legt Struktur und Inhalte der Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie im Sinne von § 73 b Abs. 2 Nr. 1 SGB V fest, die zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 lit. a) des Vertrages erforderlich sind („**Qualitätszirkel**“). Nähere Informationen zur Fortbildungskommission Allgemeinmedizin werden auf der Internetseite des Hausärztesverbandes Baden-Württemberg unter www.hausarzt-bw.de im Bereich Fortbildungskommission Allgemeinmedizin veröffentlicht. Die Moderatoren, die Qualitätszirkel leiten, müssen durch eine spezielle Schulung für die Fortbildung in der HzV besonders qualifiziert sein. Der Hausärztesverband Baden-Württemberg und der MEDI e.V. unterstützen die HAUSÄRZTE bei Bedarf beim Anschluss an bestehende und dem Zusammenschluss zu neuen Qualitätszirkeln in ihrer Region.

Je Kalenderjahr müssen HAUSÄRZTE mindestens an vier Qualitätszirkelsitzungen teilnehmen, die indikationsbezogene Pharmakotherapie-Module mit beinhalten, und bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme je vollendetes Quartal einen Qualitätszirkel besuchen. Eine Ausnahme gilt für Kinder- und Jugendärzte, die insgesamt nur eine solche Qualitätszirkelsitzung pro Jahr besuchen müssen.

ABSCHNITT II: Behandlungsleitlinien

Die Fortbildungskommission Allgemeinmedizin wählt für die hausärztliche Versorgung entwickelte, evidenzbasierte, praxiserprobte Leitlinien im Sinne von § 73 b Abs. 2 Nr. 2 SGB V aus, nach denen die Behandlung in der HzV zur Erfüllung der Pflichten aus dem HzV-Vertrag erfolgt. Die Liste der Behandlungsleitlinien bzw. Behandlungspfade wird auf der Internetseite des Hausärztesverbandes Baden-Württemberg unter www.hausarzt-bw.de im Bereich Fortbildungskommission Allgemeinmedizin veröffentlicht. Die Liste der Behandlungsleitlinien bzw. Behandlungspfade wird fortlaufend weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer Anpassung dieser Liste schon jetzt zu.

ABSCHNITT III: Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95 d SGB V

Der Hausärztesverband benennt von der Fortbildungskommission Allgemeinmedizin zugelassene, auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrierte Fortbildungsinhalte im Sinne von § 73 b Abs. 2 Nr. 3 SGB V, insbesondere zur patientenzentrierten Gesprächsführung, psychosomatischen Grundversorgung, Palliativmedizin, allgemeinen Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie.

Pro Kalenderjahr muss der HAUSARZT mindestens zwei dem vorstehenden Absatz 1 entsprechende Fortbildungsveranstaltungen besuchen. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme muss er je Kalenderhalbjahr eine Fortbildungsveranstaltung besuchen.

Kinder- und Jugendärzte müssen im Hinblick auf die reduzierte Verpflichtung zur Teilnahme an Qualitätszirkeln gemäß ABSCHNITT I fünf Fortbildungsveranstaltungen pro Kalenderjahr besuchen. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme müssen sie je vollendetes Kalenderhalbjahr zwei Fortbildungsveranstaltungen besuchen.

ABSCHNITT IV: Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems

Gemäß des HzV-Vertrages ist der HAUSARZT zur Einführung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen indikatoren gestützten und

wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagement-Systems im Sinne von § 73 b Abs. 2 Nr. 4 SGB V verpflichtet:

Die von der Fortbildungskommission Allgemeinmedizin ausgewählten hausarztspezifischen Indikatoren werden auf der Internetseite des Hausärzteverbandes Baden-Württemberg unter www.hausarzt-bw.de im Bereich Fortbildungskommission Allgemeinmedizin veröffentlicht. Qualitätsmanagement-Systeme, die in der Praxis des HAUSARZTES genutzt werden, müssen diesen Anforderungen genügen.

ABSCHNITT V: Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen

Der HAUSARZT ist verpflichtet, nicht nur formal durch Registrierung, sondern aktiv an strukturierten Behandlungsprogrammen der LKK bei chronischen Krankheiten nach § 137 f SGB V teilzunehmen. Aktive Teilnahme des HAUSARZTES bedeutet die Information der HzV-Versicherten über diese Programme und die Motivation zur Teilnahme an diesen Programmen einschließlich der Einschreibung von HzV-Versicherten:

Bei Vertragsteilnahme ist die Registrierung als Teilnehmer an den DMP Diabetes Typ 2, KHK, Asthma bronchiale/COPD Voraussetzung für die Vertragsteilnahme (§ 3 des HzV-Vertrages). Kinder- und Jugendärzte sind zu jedem Zeitpunkt zur aktiven Teilnahme an DMP Asthma verpflichtet.

ABSCHNITT VI: Psychosomatische Grundversorgung

Gemäß HzV-Vertrag ist der HAUSARZT zum Nachweis der Qualifikation zur Anwendung von Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung bei HzV-Versicherten verpflichtet. Ab diesem Zeitpunkt ist die entsprechende Qualifikation Voraussetzung für die Vertragsteilnahme. Erfolgt der entsprechende Nachweis der Qualifikation nicht fristgemäß, sind der Hausärzteverband und MEDI e.V. zur Beendigung der Vertragsteilnahme des HAUSARZTES berechtigt.

Die nach Absatz 1 erforderliche Qualifikation richtet sich nach dem jeweils gültigen Beschluss der Fortbildungskommission Allgemeinmedizin (**Anhang 1** zu dieser Anlage). Der Hausärzteverband ist bei einer Änderung der Beschlusslage der Fortbildungskommission berechtigt, die **Anhang 1** mit Wirkung für sämtliche HzV-Partner zu ändern. Der Hausarzt stimmt einer Änderung des Anhang 1 bereits jetzt zu.

ABSCHNITT VII: Erweiterte Gesundheitsuntersuchung

I. Einzelheiten zur erweiterten Gesundheitsuntersuchung:

- (1) Die erweiterte Gesundheitsuntersuchung (Check-up, vgl. **Anhang 2 zu Anlage 3**) ist auf Wunsch des HzV-Versicherten jährlich durchzuführen. Sie dient zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf-, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen und umfasst die Anamnese, die Erhebung des Ganzkörperstatus und als Laboratoriumsuntersuchungen das kleine Blutbild, Glucose im Serum, Gesamtcholesterin, LDL- und HDL-Cholesterin, Gamma-GT, Urin-Untersuchung mittels Teststreifen (Glucose, Eiweiß, Erythrocyten, Leukocyten und Nitrit).
- (2) Der HAUSARZT und die LKK informieren HzV-Versicherte (35 Jahre und älter) über die erweiterte Gesundheitsuntersuchung und motivieren sie zur Teilnahme.

Anhang 1: Psychosomatik-Qualifikation

Beschluss der Fortbildungskommission Allgemeinmedizin (Stand. März 2010)

Sofern keine Genehmigung über die Teilnahme an der Psychosomatischen Grundversorgung durch die Kassenärztliche Vereinigung nachgewiesen werden kann, gilt der Nachweis der Qualifikation zur Anwendung von Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung bei HzV-Versicherten als erbracht durch:

- (1) Erfüllung der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der Vertragsärztlichen Versorgung (§ 5 Abs. 6 der Anlage 1 BMV Ä) in der jeweils gültigen Fassung (Psychotherapievereinbarung).
oder
- (2) Nachweis des vollständig absolvierten Weiterbildungsseminars „Psychosomatische Grundversorgung“ im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin nach WBO in der Fassung vom 15.03.2006
oder
- (3) Mindestens dreijährige kontinuierliche Teilnahme an einer Balintgruppe
oder
- (4) Absolvierung des DEGAM Basiskurses Palliativmedizin nach dem PAMINO- oder einem vergleichbaren Konzept, welches kommunikative Trainingselemente, Fallvorstellungen und Reflexion enthält. Entsprechendes gilt für die Ärzte, die die Zusatzweiterbildung Palliativmedizin nach der WBO in der Fassung vom 15.03.2006 erworben haben.
oder
- (5) Teilnahme an einem hausärztlichen Forschungsprojekt, das Aspekte der Kommunikation mit Patienten adressiert, in dem mindestens 20 Fälle aus der eigenen Praxis dokumentiert und zusätzliche Trainingssitzungen oder Qualitätszirkeln reflektiert wurden. Eine Bestätigung der entsprechenden Universitätsabteilung bzw. des Lehrbereichs ist vorzulegen.
oder
- (6) Qualifikation als akademische hausärztliche Lehrpraxis mit regelmäßigem Studentenunterricht in der eigenen Praxis mit Fallvorstellung und Feedback durch Studierende über mindestens drei Jahre und regelmäßige Teilnahme an begleitenden Fortbildungsveranstaltungen. Eine Bestätigung der entsprechenden Universitätsabteilung bzw. des Lehrbereichs ist vorzulegen.